

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 65/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bella P [REDACTED] .

[REDACTED] H [REDACTED] R [REDACTED] P [REDACTED] , B [REDACTED] , N [REDACTED] .

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-Straße [REDACTED] , [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 1979 wird zugelassen.

G r u n d e

Die Parteien schlossen am 18. März 1964 vor dem Landgericht einen Vergleich, nach dem in Ergänzung des angefochtenen Bescheids auch eine Gefäßstörung beider Unterarme als verfolgungsbedingt anerkannt und an die 1922 geborene Klägerin für eine verfolgungsabhängige Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % neben Kapitalentschädigung die Mindestrente (204 DM) gezahlt wird. Diese überstieg damals die Rente nach dem mittleren Hundertsatz (37,5) der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes (162 DM). Durch Bescheid vom 13. Oktober 1969 verfügte der Beklagte, daß ein Anspruch auf Heilverfahren für die im Vergleich vom 18. März 1964 als verfolgungsbedingt anerkannte Gefäßstörung nicht mehr bestehe und ab 1. Dezember 1969 die Mindestrente (207 DM) nur noch für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % gewährt werde. Vor dem Landgericht vereinbarten die Parteien am 19. Januar 1972, daß es mit Ausnahme des Wegfalls des Heilverfahrens bei dem Bescheid vom 13. Oktober 1969 bleibe. Die danach auf Grund der 10. AndVO vom 20. Dezember 1971 (BGBl I, 2034) ab 1. Januar 1971 zu leistende Mindestrente von 262 DM war niedriger als die Rente nach dem mittleren Hundertsatz (32,5) der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes (295 DM).

- 3 -

Ob unter diesen Umständen die Rente der Klägerin nach den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RZW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151, 1980, 25 angepaßt werden muß, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. auch BGH RZW 1975, 151; 153).

Mal

Fuchs

